

Bosnien-Herzegowina

Der ausländische Unternehmer
im Umsatzsteuerrecht

Bulgarien

Kapitalerhöhung bei der GmbH

Rumänien

Aktuelle Neuerungen zum
Gesellschaftsrecht

MUSTER: Eidesstattliche Erklärung des
Alleingeschafters einer rumänischen SRL

Slowakei

Vergaberechtsschutz

Ukraine

Grundzüge des Arbeitsrechts

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



DLA PIPER

WEISS-TESSBACH

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

schönherr
RECHTSANWÄLTE



TPA Horwath

WOLF THEISS

MANZ

Aktuelle Neuerungen und Wissenswertes zum rumänischen Gesellschaftsrecht

MIRELA NATHANZON / MARK KRENN

Am 16. 10. 2008 ist in Rumänien die VO 2008/2594¹⁾ (im Weiteren: VO) zum Handelsregistergesetz (im Weiteren: roHRegG)²⁾ in Kraft getreten, welche das Verfahren vor und bei den Handelsregistergerichten näher regelt. Die VO betrifft (i) den Umfang der Speicherung von Gesellschaftsdaten, (ii) das Registrierungsverfahren samt Voraussetzungen für die Registrierung einer Gesellschaft sowie (iii) die Einsicht in das öffentliche Handelsregister. Ziel dieser VO ist die Schaffung einer Grundlage für ein einheitliches Vorgehen aller nationalen Handelsregistergerichte, die bisher durchwegs unterschiedlich vorgegangen sind.

A. Die wesentlichsten Änderungen im Überblick

Von praktischer Relevanz sind va folgende Änderungen:

- Erforderlichkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Annahme des Geschäftsführermandats bzw des Vorstandsmandats (s unten B);
- Klarstellung, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw der Satzung einer Gesellschaft in derselben Form zu erfolgen haben, in der dieser abgeschlossen wurde (s unten C).

B. Ausdrückliche Annahme des Geschäftsführermandats bzw des Vorstandsmandats

Bis 15. 10. 2008 waren die Voraussetzungen für die Bestellung des Geschäftsführers bzw Vorstands einer Gesellschaft ein entsprechender Gesellschafterbeschluss, eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags bzw -status (Geschäftsführer bzw Vorstand werden namentlich erwähnt), eine Musterzeichnung sowie eine eidesstattliche Erklärung des neuen Geschäftsführers bzw Vorstands, dass dieser alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erfüllt. Auf Grund der VO (Art 73 Abs 1 lit G) ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der Geschäftsführer bzw Vorstand das Mandat auch angenommen hat.

Diese Voraussetzung wird durch eine unbeglaubigt zu unterzeichnende Annahmeerklärung des Geschäftsführers bzw Vorstands erfüllt (s Muster für eine Annahmeerklärung auf S 94).

Mirela Nathanzon ist Partnerin bei CHSH in Bukarest, Mag. Mark Krenn ist Rechtsanwalt bei CHSH in Wien.

1) *Normă metodologică privind modul de ținere a registrelor comerțului, de efectuare a înregistrărilor și de liberare a informațiilor*, Rumän Amtsblatt (*Monitorul Oficial*, im Weiteren: MO), Teil 1, 2008/704 v 16. 10. 2008.

2) Gesetz 1990/26 (*Legea nr. 26/1990 privind registrul comerțului*), MO 98/49 Teil 1 v 4. 2. 1998.

Um etwaige Diskussionen mit dem Handelregistergericht zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Text der Annahmeerklärung in ein separates Dokument aufzunehmen, und nicht – aus ökonomischen Gründen – in die erwähnte eidesstattliche Erklärung, obwohl rein rechtlich nichts dagegen spricht.

C. Form von Änderungen zum Gesellschaftsvertrag bzw zur Satzung

Obwohl es sich um ein Grundprinzip des rumän Rechts handelt, dass nachträgliche Vertragsänderungen in derselben Form zu erfolgen haben, in der der betreffende Vertrag abgeschlossen wurde, wurde dies von den rumän Handelsregistergerichten nicht allzu streng genommen. So wurden Änderungen zu einem als Notariatsakt abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag nicht selten auch dann akzeptiert, wenn die Unterschriften lediglich durch einen Rechtsanwalt beglaubigt wurden. Mit der VO (Art 116 Abs 1) wurde nun auch für das Verfahren vor den Handelsregistergerichten klargestellt, dass die jeweils gewählte Form des Gesellschaftsvertrages für Änderungen auch in Zukunft beizubehalten ist.

Dies betrifft jedoch nicht nur den Gesellschaftsvertrag selbst, sondern auch Gesellschafterbeschlüsse, mittels welchen der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung abgeändert werden sollen. Auch diese haben der für den Gesellschaftsvertrag gewählten Form zu folgen.

Ein Gesellschaftsvertrag bzw eine Satzung kann weiterhin entweder (i) durch Beglaubigung der Unterschriften durch einen Rechtsanwalt oder (ii) durch notarielle Beglaubigung der Unterschriften wirksam abgeschlossen werden.

D. Wissenswertes über die Erfüllung der Voraussetzungen eines Alleingeschafters einer SRL³⁾

Im Rahmen der Gründung bzw des Neueintritts eines Geschafters in eine SRL (zB in Rahmen einer Übernahme) muss jeder Geschafter für sich eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass dieser die Voraussetzungen des rumän Rechts erfüllt, um Geschafter einer SRL zu sein. Diese eidesstattliche Erklärung ist notariell beglaubigt zu unterfertigen. Eine falsche Erklärung führt nicht nur zu einer strafrechtlichen Verfolgung, sondern hat auch die Löschung der SRL zur Konsequenz.

Während die Erfüllung der Voraussetzungen bei einer SRL mit mehr als einem Geschafter relativ unproblematisch ist (zB muss bei ausländischen Geschaftern erklärt werden, dass dieser nicht über einen registrierten Sitz in Rumänien verfügt, in Rumä-

3) *Societati cu raspundere limitata*; entspricht der öGmbH.

nien nicht steuerlich erfasst ist, keine Steuerschulden gegenüber dem rumän Staat hat etc), stößt man bei einer SRL mit einem Alleingesellschafter auf eine ungeahnte Hürde.

Gem Art 14 Abs 1 des rumän Handelsgesellschaftengesetzes⁴⁾ (im Weiteren: roHGG) kann eine natürliche oder juristische Person Alleingesellschafter in einer GmbH sein⁵⁾ (eine rumän Aktiengesellschaft⁶⁾ benötigt zwingend zwei Aktionäre).

Diese Bestimmung wird von den rumän Handelsregistergerichten so ausgelegt, dass eine natürliche oder juristische Person weltweit (!) nicht Alleingesellschafter in einer anderen GmbH sein darf. Diese fragwürdige Auslegung des roHGG durch die Handelsregistergerichte sowie die Tatsache, dass dies de facto nicht (bzw nur für Rumänien) überprüft werden kann, führen dazu, dass diesem Erfordernis kaum Bedeutung beigemessen wird.⁷⁾

E. Relevanz für die Praxis

Gewöhnlich begnügt sich das Handelsregistergericht mit der eidesstattlichen Erklärung, dass der Alleingesellschafter sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für seine Gesellschafterstellung erfüllt, ohne explizit erklären zu müssen, dass er in Rumänien oder weltweit nicht Alleingesellschafter in einer anderen GmbH ist; dieses Erfordernis wird durch die allgemeine Erklärung als abgedeckt erachtet.

Jedenfalls sollte man erklären, die Voraussetzungen als „Alleingesellschafter“ zu erfüllen. Selbst wenn sich dies aus dem Zusammenhang (zB aus dem gleichzeitig vorzulegenden Gesellschaftsvertrag) unzweifelhaft und eindeutig ergibt, erachtet es das Handelsregistergericht als unzureichend, wenn die Erklärung lediglich als „Gesellschafter“ abgegeben wird. Es kommt somit auf die ausdrückliche Bezeichnung als „Alleingesellschafter“ an.

Für die Praxis ist es daher empfehlenswert, im Rahmen der eidesstattlichen Erklärung explizit zu erklären, dass der „Alleingesellschafter nicht auch Alleingesellschafter in einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rumänien oder weltweit ist“, obwohl dies formal gar nicht erforderlich wäre (§ Muster für eine eidesstattlichen Erklärung des Alleingesellschafters auf S 94). Dieses gesetzliche Erfordernis wird trotz entsprechender Hinweise ob der zu-

gegebenermaßen nur schwer verständlichen Sinnhaftigkeit bzw wohl auch Einzigartigkeit gerne „übersehen“. Eine explizite Aufnahme in die eidesstattliche Erklärung dient als letztes Mittel der Bewusstwerdung und somit Vermeidung allfälliger strafrechtlicher als auch gesellschaftsrechtlicher Konsequenzen.

Insb größeren Unternehmensgruppen oder Konzernen, die ihre ausländischen Beteiligungen in separaten – allein auf diesen Zweck ausgerichteten – Holdings bündeln, sind in ihrer Flexibilität beim Markteintritt, sei es im Rahmen von Neugründungen oder bei Übernahmen, eingeschränkt. Sämtliche weltweiten Beteiligungsverhältnisse des Gründers bzw Erwerbers müssen überprüft werden, um festzustellen, ob man Alleingesellschafter sein darf oder nicht.

Erfahrungsgemäß führt dies dazu, dass Konzerne – bei entsprechender Größe – auf eine solche Überprüfung verzichten und einen zweiten Gesellschafter aus der Konzerngruppe mit ins „Boot“ nehmen; der administrative Aufwand einer solchen Überprüfung würde zu viel Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen; letztlich will man sich nicht der Gefahr aussetzen, einen strafrechtlichen Tatbestand zu verwirklichen. Oft geht dies auch zu Lasten zB steuerlicher Optimierungsstrategien, die in der Anfangsphase der Planung einer Gründung bzw eines Erwerbs vorgesehen waren.

Diese Auslegung des roHGG stößt bei ausländischen Investoren verständlicherweise auf großes Unverständnis, stellt sie doch eine nicht zu rechtfertigende Verkomplizierung einer Investition in Rumänien dar. Es bleibt zu hoffen, dass sich der rumän Gesetzgeber im Lichte der Förderung von Direktinvestitionen dieser Sache annimmt und mit einer gesetzlichen Klarstellung eine Entschärfung vornimmt.

4) Gesetz 2004/31 (*Legea nr. 31/1990 privind societățile comerciale*), MO 2004/1066 Teil 1 v 17. 11. 2004.

5) Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Gesellschaft, die ihrerseits einen Alleingesellschafter/Alleinaktionär hat, nicht selbst Alleingesellschafter einer SRL sein kann.

6) *Societate pe actiuni* (SA).

7) Vgl *Parascan/Koloseus*, GmbH-Gründung in Rumänien, eastlex 2006, 27, FN 6, wonach sich dieses Erfordernis lediglich auf Gesellschaften in Rumänien beziehen soll.